

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang Philosophie**

Vom 9. Juli 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 4. Februar 2009 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und

Kultur mit Schreiben vom 18. Juni 2009, Az.: 9526, Tgb.-Nr.: 286/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang zur Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1879) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Master Philosophie Hauptfach wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen Nr. 2 wird gestrichen.
 - b) In Abschnitt B Nr. 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. Abschnitt II Master Philosophie Nebenfach wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A Fachspezifische Zu-

lassungsvoraussetzungen Nr. 1 wird der Text durch das Wort „keine“ ersetzt.

- b) In Abschnitt B Nr. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier-Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 9. Juli 2009

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Conny H. Antoni